

SATZUNG

des

Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V.



Stand: März 2026



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL 4	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	5
§ 2 Neutralität	5
§ 3 Zweck, Ziel und Aufgaben des Verbandes	5
§ 4 Gemeinnützigkeit	6
§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Vereinsstrafgewalt und Strafbestimmungen	6
§ 6 Geschäftsjahr, Spieljahr, Rechtsgrundlagen, Finanzwesen	7
II. MITGLIEDSCHAFT	8
§ 7 Mitglieder	8
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 9 Vereinsnamen	8
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft	9
§ 11 Zusammenschluss von Vereinen und Namensänderung	9
§ 12 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	9
§ 13 Rechte der Mitglieder	9
§ 14 Pflichten der Mitglieder	10
III. VERBANDSGEBIET UND VERBANDSGLIEDERUNG	10
§ 15 Gebiet.....	10
§ 16 Gliederung	10
IV. ORGANE DES VERBANDES	10
§ 17 Organe	10
§ 18 Aufgabenteilung.....	11
VERBANDSTAG	11
§ 19 Zusammensetzung	11
§ 20 Art der Durchführung des Verbandstags.....	11
§ 21 Einberufung	12
§ 22 Aufgaben	12
§ 23 Tagesordnung	13
§ 24 Tagungsleitung, Protokoll	13
§ 25 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen	13
§ 26 Anträge.....	14
§ 27 Außerordentlicher Verbandstag	14
VERBANDSPRÄSIDIUM	15
§ 28 Präsidium	15
VERBANDSBEIRAT	16
§ 29 Verbandsbeirat	16
VERBANDSAUSSCHÜSSE	17
§ 30 Allgemeine Bestimmungen	17
§ 31 Verbandsspielausschuss	18
§ 32 Verbandsausschuss für Frauenfußball	18



§ 33	Verbandsjugendausschuss	18
§ 34	Verbandsschiedsrichterausschuss	18
§ 35	Verbandsausschuss für Breitensport und Gesundheit	19
KOMMISSIONEN.....		19
§ 36	Allgemeine Bestimmungen	19
§ 37	Qualifizierungskommission	19
§ 38	Kommission für gesellschaftliche Verantwortung	19
§ 39	Kommission junges Ehrenamt	20
§ 40	Kommission IT und Digitalisierung	20
§ 41	Kommission Vereinsberatung	20
§ 42	Kommission für Rechts- und Satzungsfragen	20
V. RECHTSORGANE		20
§ 43	Allgemeine Bestimmungen	20
§ 44	Verbandssportgericht.....	21
§ 45	Bezirkssportgerichte	21
§ 46	Kreissportgerichte.....	21
VI. ORGANISATION IN DEN KREISEN		22
§ 47	Kreistag	22
§ 48	Kreisvorstand.....	22
§ 49	Kreisspielausschuss	23
§ 50	Fußballjugend der Kreise.....	23
§ 51	Kreisschiedsrichterausschuss.....	24
VII. VERBANDS- UND KREISMITARBEITER		24
§ 52	Allgemeine Bestimmungen	24
§ 53	Vertreter der jungen Generation.....	25
§ 54	Kinder- und Jugendschutz	25
VIII. VERÖFFENTLICHUNGEN IM VERBANDSGEBIET.....		26
§ 55	AMonline	26
IX. DATENSCHUTZ.....		27
§ 56	Datenschutz.....	27
X. AUFLÖSUNG.....		28
§ 57	Auflösung	28



PRÄAMBEL

Der Fußball-Verband Mittelrhein setzt sich als Ziel,

Menschen für das Fußballspiel zu begeistern und zur Persönlichkeitsbildung beizutragen,

den Fußballsport in seinem Gebiet zu organisieren und zu fördern,

den Freizeit- und Breitensport zu pflegen und zu unterstützen,

die ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern, vor allem junge Menschen an ehrenamtliche Aufgaben heranzuführen,

sich für den Gedanken des Fair Play einzusetzen,

dem Missbrauch von Drogen und Dopingmitteln wirksam zu begegnen, ebenso jeder Art von Gewalt im Zusammenhang mit dem Fußballsport,

sich für Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und interpersonelle Gewalt einzusetzen und zuwiderlaufende Handlungen aktiv zu bekämpfen,

sich sozial- und gesellschaftspolitisch zu engagieren, insbesondere die soziale Integration aller Mitbürger zu unterstützen,

sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes einzusetzen.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt sich der FVM folgende Satzung:



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Fußball-Verband Mittelrhein e.V. (im Folgenden „Verband“ genannt) ist die Vereinigung der Vereine seines Verbandsgebietes, in denen Fußballsport betrieben wird.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hennef und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- (3) Seine Farben sind grün-weiß.
- (4) Unbeschadet historisch bedingter Abweichungen entspricht das Verbandsgebiet im Wesentlichen dem Gebiet des Regierungsbezirks Köln.

§ 2 Neutralität

Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen unseres demokratischen Rechtsstaats.

Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Jedes Amt im Verband und in seinen Kreisen ist unabhängig des Geschlechts gleichermaßen zugänglich.

Das Verbandsrecht gilt in seiner sprachlichen Fassung unabhängig des Geschlechts gleichermaßen.

§ 3 Zweck, Ziel und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband bezweckt den organisatorischen Zusammenschluss aller Vereine – auch der Freizeitsportvereine – seines Gebietes, die Fußballsport betreiben.

Der Zusammenschluss soll der Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder dienen. Der Verband fördert den Fußballsport und unterstützt den Sport im Allgemeinen, insbesondere den Freizeit- und Breitensport.

Er ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes, der Kreise und Vereine, insbesondere auch der Schiedsrichter und Übungsleiter, durch fußballspezifische und überfachliche Qualifizierung.

Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.

Der Verband verpflichtet sich, das Dopingverbot auf Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten. Die Sanktionierung von Dopingvergehen wird – in Abstimmung mit demselben – dem WDFV übertragen.

- (2) Der Verband vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Für den Status der Fußballspieler sind die allgemeinverbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) maßgebend.



- (3) Zur Erfüllung der Verbandszwecke unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, in der, soweit erforderlich, hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden, für die der Verband die Rechtsstellung eines Arbeitgebers hat.
- (4) Der Verband ist berechtigt seine gemeinnützigen Zwecken dienenden Einrichtungen anderen Verbänden mit gemeinnützigen Zielen gegen Erstattung der Unkosten zu überlassen.
- (5) Das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Spielen, die vom Verband organisiert werden, Verträge abzuschließen, steht dem Verband zu. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform (insbesondere des Internet und anderer Online-Dienste) sowie möglicher Vertragspartner.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verbandszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Einrichtung und Unterhaltung der Sportschule Hennef;
 2. Beteiligung an der Errichtung und Unterhaltung von Sportheil- und Erholungsstätten zur Betreuung sportverletzter Spieler;
 3. Förderung der Jugendpflege;
 4. Förderung des Freizeit- und Breitensports;
 5. Veranstaltungen von Lehrgängen zur Förderung des Sports;
 6. Beiträge und sonstige Leistungen an andere gemeinnützige des Sports und der Jugendpflege;
 7. Übernahme der Kosten der zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen;
 8. Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, die die Verbandszwecke fördern;
 9. Übernahme der Kosten der allgemeinen Verwaltung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen, durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.
- (6) Der Verband ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für die Ausführung eines vom Verbandstag beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die aber in angemessener Zeit aufzulösen ist.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Vereinsstrafgewalt und Strafbestimmungen

- (1) Der Verband ist Mitglied des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WDFV)¹ mit Sitz in Duisburg und des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser

¹ Bis zum 27.08.2016 trug der WDFV den Namen „Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband“ (WFLV).



Mitgliedschaften ist der Verband den Bestimmungen des WDFV und des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen von deren Organen verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des WDFV sind für den Verband, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsvereine verbindlich: Satzung des WDFV, WDFV-Spielordnung, WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung, WDFV-Schiedsrichterordnung sowie die jeweils zugehörigen Verwaltungsanordnungen und Durchführungsbestimmungen. Darüber hinaus sind insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB für den Verband, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsvereine verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung. Die jeweils gültigen Bestimmungen des WDFV und des DFB sind im Internet unter www.wdfv.de und www.dfb.de einsehbar. Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt.

- (2) Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des Verbandes beim DFB unterwirft sich der Verband auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen von deren Organen. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den FVM, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsvereine verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA-Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen. Die jeweils gültigen Bestimmungen der FIFA und der UEFA sind im Internet unter de.fifa.com und de.uefa.com einsehbar. Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt.
- (3) Alle Formen des unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des FVM, des WDFV, des DFB, der FIFA und der UEFA werden verfolgt. Das Nähere regelt insbesondere die Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV.
- (4) Der Verband, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsvereine sind der Vereinsstrafgewalt des WDFV, des DFB, der FIFA und der UEFA, die durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des WDFV, des DFB, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
- (5) Der Verband hat als Mitglied des DFB alle Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.
- (6) Im Übrigen regelt der Verband seine Angelegenheiten selbständig.

§ 6 Geschäftsjahr, Spieljahr, Rechtsgrundlagen, Finanzwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



- (2) Beginn und Ende des Spieljahres werden durch die Spielordnungen des WDFV und des DFB festgelegt.

Der Verband regelt seine Geschäftsbereiche einschließlich des Finanzwesens durch Ordnungen. Er erlässt insbesondere

1. eine Finanzordnung,
2. eine Jugendordnung,
3. eine Ehrungsordnung.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die in ihm zusammengeschlossenen Vereine. Durch Beitritt von Vereinen in den Verband unterwerfen sich diese Vereine sowie jedes ihrer Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Verbandes und der Verbände, denen der Verband angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des WDFV und des DFB. Die Vereine übertragen ihre Vereinsstrafgewalt dem Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit. Die Vereine sind verpflichtet, eine entsprechende Bestimmung in ihre Vereinssatzung aufzunehmen.
- (2) Für die Aufnahme, die Rechte und Pflichten der dem Westdeutschen Betriebssportverband e.V. sowie dessen Kreisverbänden angeschlossenen Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften ist der von dem Verband mit dem Westdeutschen Betriebssportverband e.V. geschlossene Partnerschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Das Aufnahmegesuch eines Vereins ist über den zuständigen Kreisvorstand an das Verbandspräsidium zu richten. Der Kreisvorstand hat zu dem Gesuch Stellung zu nehmen. Näheres wird in der Verwaltungsanordnung zur Aufnahme von Vereinen geregelt, die das Verbandspräsidium erlässt.
- (2) Aufnahmegesuche werden in den „Amtlichen Mitteilungen“ des Verbandes bekannt gegeben. Die Verbandsmitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe gegen die Aufnahme beim Präsidium Bedenken geltend machen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieses kann die Aufnahme von der vorherigen Anerkennung besonderer Auflagen abhängig machen. Die Aufnahme wird wirksam mit der Veröffentlichung der Präsidiumsentscheidung in den „Amtlichen Mitteilungen“.

§ 9 Vereinsnamen

- (1) Die Vereine sind die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Ausschluss des Vereins aus dem Verband.



§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet
 1. durch Auflösung,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss eines Vereins.
- (2) Löst sich ein Verein auf, so stellt das Präsidium sein Ausscheiden aus dem Verband fest. Das Präsidium kann die Mitgliedschaft eines Vereins auch für beendet erklären, wenn der Verein seinen Spielbetrieb vollständig eingestellt hat.
- (3) Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber in Schriftform zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vorher unter Beifügung einer Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung, die den Austritt beschlossen hat, mitgeteilt werden.
- (4) Ein Verein oder ein Vereinsmitglied können aus wichtigem Grund, bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Verbandes oder schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes, ausgeschlossen werden. Das Verfahren regelt sich nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV.

§ 11 Zusammenschluss von Vereinen und Namensänderung

- (1) Der Zusammenschluss von Vereinen bedarf der Genehmigung des Präsidiums, das das Verfahren durch eine Verwaltungsanordnung regelt. Die Genehmigung soll grundsätzlich erst für einen Zeitpunkt nach Beendigung der Pflichtspiele des laufenden Spieljahres erteilt werden.
- (2) Der neue Verein hat Anspruch auf Zuteilung zu der Klasse, der der spielklassenmäßig höchste der zusammengeschlossenen Vereine angehörte. Der neu entstandene Verein haftet für die Verbindlichkeiten der in ihm aufgegangenen Vereine gegenüber dem Verband.
- (3) Eine Namensänderung bedarf ebenfalls der Genehmigung des Präsidiums. Dieses entscheidet in der Regel nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung des Antrags in den „Amtlichen Mitteilungen“ beginnt.

§ 12 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag können Personen, die sich um den Fußballsport und um den Fußball-Verband Mittelrhein besonders verdient gemacht haben, nach den Vorschriften der Ehrungsordnung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten nehmen an den Sitzungen des Präsidiums und an den Verbandstagen, Ehrenmitglieder an den Verbandstagen jeweils beratend teil. Die vor dem 01.01.2008 hinsichtlich der Ehrenpräsidentschaft erworbenen Rechte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Verleihung von Auszeichnungen an Personen, die sich um den Fußballsport im Verband verdient gemacht haben, ist in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Die im Verband zusammengeschlossenen Vereine regeln im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Verbandes, des WDFV und des DFB ihre Angelegenheiten selbständig.
- (2) Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Delegierten und Vertreter an den Verbands- und Kreistagen mit Sitz und Stimme teilzunehmen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.



- (3) Die Vereine haben weiter das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in dem vom Präsidium bestimmten Umfang zu benutzen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die im Verband zusammengeschlossenen Vereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die von Verbandsorganen gefassten Beschlüsse auszuführen. Rechtskräftige Entscheidungen sind zu beachten und die festgelegten Auflagen zu erfüllen.
- (2) Auf Verlangen haben die Vereine statistische Angaben jeder Art über ihre Mannschaften und Mitglieder zu machen.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, Kassenbücher zu führen, die den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig und im Zusammenhang dargestellt und die zugehörigen Belege verwahrt werden. Das Verbandspräsidium und der zuständige Kreisvorstand sind berechtigt, die Vorlage dieser Bücher und Belege zu verlangen.
- (4) Die im Verband zusammengeschlossenen Vereine haben die vom Verbandstag in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.
- (5) Die Vereine sind verpflichtet, die vom Verband im Rahmen der DFBnet-Anwendungen bereitgestellten elektronischen Postfächer einzurichten und umfassend im Rahmen der jeweils aktuellen Fassung der allgemeinen Nutzungsbedingungen (veröffentlicht auf den Internetseiten des FVM) zu nutzen. Eine solche Nutzung bedeutet insbesondere, diese Postfächer regelmäßig (jedenfalls alle drei Tage) auf neue Eingänge zu überprüfen und die nach dort versandten Informationen zu bearbeiten.

III. VERBANDSGEBIET UND VERBANDSGLIEDERUNG

§ 15 Gebiet

Die Verbandszugehörigkeit von Vereinen kann nur in begründeten Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch eine Vereinbarung der beteiligten Landesverbände verändert werden. § 13 Satzung/DFB ist entsprechend anzuwenden.

§ 16 Gliederung

Das Gebiet des Verbandes ist in Kreise eingeteilt, deren Grenzen durch das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Kreise festgelegt und vom Beirat genehmigt werden. Die Kreise sind Verwaltungsstellen des Verbandes, die keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können.

IV. ORGANE DES VERBANDES

§ 17 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag,
2. das Verbandspräsidium,



3. der Verbandsbeirat,
4. die Verbandsausschüsse,
 - a) der Verbandsspielausschuss,
 - b) der Verbandsausschuss für Frauenfußball,
 - c) der Verbandsjugendausschuss,
 - d) der Verbandsschiedsrichterausschuss,
 - e) der Verbandsausschuss für Breitensport und Gesundheit,
5. die Sportgerichte.

§ 18 Aufgabenteilung

- (1) Der Verbandstag ist das gesetzgebende Organ des Verbandes. Träger der Verwaltung sind das Präsidium, der Beirat und die in § 17 Nr. 4 genannten Verbandsausschüsse.
- (2) Die Rechtsprechung im Verband wird durch Sportgerichte ausgeübt. Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem Sportrecht und ihrem Gewissen unterworfen.

VERBANDSTAG

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Beirates (je eine Stimme), den auf den Kreistagen gewählten Vertretern der Vereine (je zwei Stimmen) sowie den Vertretern der Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften (je eine Stimme).

Auf jeden Kreis entfallen zunächst je neun Vertreter (bis zu einer Mitgliederzahl von 25.000). Bei einer darüber hinausgehenden Mitgliederzahl erhöht sich die Zahl der Vertreter um weitere drei bei einer Mitgliederzahl bis zu 35.000, um weitere fünf bei einer Mitgliederzahl bis 60.000, um weitere sieben bei einer Mitgliederzahl über 60.000. Stichtag für die Ermittlung der relevanten Mitgliederzahlen ist der 31. Dezember des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres.

Zahl und Auswahl der Vertreter der Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften werden durch den mit dem Westdeutschen Betriebssportverband e.V. geschlossenen Partnerschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsausschüsse und der Sportgerichte, die Mitglieder des Verbandes in den Gremien des DFB, des WDFV und der Regionalliga sowie die Kassenprüfer nehmen am Verbandstag beratend teil.
- (3) Im Übrigen gelten für den Verbandstag die Vorschriften der Geschäftsordnung des WDFV, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 20 Art der Durchführung des Verbandstags

- (1) Der Verbandstag kann nach pflichtgemäßem Ermessen des Beirats erfolgen,
 - a) als physische Zusammenkunft der Delegierten (sog. Präsenz-Verbandstag),
 - b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Delegierte zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel teilnehmen können (Hybrid-Verbandstag) oder
 - c) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Online-Verbandstag).



Das Verbandspräsidium soll die Art der Durchführung in der Einberufung mitteilen. Es ist zulässig, dass in der Einberufung mehrere Durchführungsarten gem. S. 1 genannt werden. Spätestens zwei Wochen vor Durchführung des Verbandstags ist die endgültige Art der Durchführung durch Mitteilung in den „Amtlichen Mitteilungen“ bekanntzugeben.

- (2) Das Verbandspräsidium kann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines Hybrid- und Online-Verbandstages beschließen, die insbesondere sicherstellen, dass nur die gemäß § 19 vorgesehenen Personengruppen an dem Verbandstag teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist das Präsidium zuständig. Die jeweils aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind mit der Einladung des Verbandstages verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Verbandstag gültig, wenn
 - a) alle Delegierten in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Verbandsbeirat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Sitzungen und satzungsgemäßen Veranstaltungen der Verbandsorgane, Kommissionen und der Kreisorgane sowie deren Beschlüsse entsprechend. Für die Durchführung der Sportgerichtsverhandlungen sind die Normen der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes maßgebend.

§ 21 Einberufung

Der ordentliche Verbandstag findet an einem vom Verbandsbeirat zu bestimmenden Ort und Tag jeweils in den Jahren statt, in denen ein ordentlicher Bundestag des DFB durchgeführt wird, in welchem eine ordentliche Wahl der in § 19 Abs.7 Satzung/DFB genannten Personen stattfindet. Der Verbandstag wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ einberufen.

§ 22 Aufgaben

- (1) Der Verbandstag fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des Verbandes. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 1. die Wahl des Präsidiums;
 2. die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Verbandsausschüsse, der Sportgerichte oder deren Bestätigung, soweit sie nach Sonderbestimmungen anderweitig gewählt oder benannt werden;
 3. die Wahl der Kassenprüfer;
 4. die Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse;
 5. die Bewilligung von Umlagen;
 6. die Neufassung und Änderung der Satzung und der Ordnungen;
 7. der Erlass von Amnestiebestimmungen;
 8. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
 9. die Auflösung des Verbandes.
- (2) Satzungsgemäß gefasste Verbandstagsbeschlüsse dürfen durch das Verbandssportgericht nicht auf ihren sachlichen Inhalt überprüft werden. Ein Überprüfungsantrag kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss nicht satzungsgemäß zustande gekommen ist. Der Antrag muss



innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses in den „Amtlichen Mitteilungen“ bei dem Verbandssportgericht gestellt werden.

§ 23 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Verbandstage muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission;
2. Geschäftsberichte des Präsidiums und der übrigen Verbandsorgane;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Entlastung der Verbandsorgane;
5. Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und der Rechtsorgane, der Kassenprüfer, der Mitglieder des WDFV-Beirates, der Delegierten zum DFB-Bundestages und die Bestätigung von Wahlen und Benennungen;
6. Anträge.

§ 24 Tagungsleitung, Protokoll

- (1) Der Verbandstag wird von dem Präsidenten, einem von ihm bestimmten Vizepräsidenten oder Dritten geleitet.
- (2) Für die Dauer der Entlastung des Präsidiums, der Ausschüsse und der Wahl des Präsidenten ist vom Verbandstag aus der Mitte seiner Mitglieder – mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder – ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (3) Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Tagungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 25 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Veröffentlichung der Einberufung zum Verbandstag hinzuweisen.

Das bei Beginn des Verbandstages bestehende Stimmrecht der Stimmberechtigten dauert bis zum Ende des Verbandstages. Die auf dem Verbandstag gewählten oder bestätigten Verbandsmitarbeiter, die kraft ihres Amtes stimmberechtigt sind, erwerben das Stimmrecht mit ihrer Wahl oder Bestätigung.

- (2) Bei Abstimmungen genügt zur wirksamen Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Vor Eintritt in die Wahl und Benennung der Kandidaten ist die Wahlliste nach Aufforderung des Versammlungsleiters, weitere Kandidaten zu benennen, zu schließen. Eine Wiedereröffnung der Liste ist nur möglich, wenn die Wahl nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen die satzungsgemäßen Voraussetzungen für ihr Amt erfüllen. Sie sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt auch annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.
- (4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Gibt es nur so viele Bewerber wie Positionen zu besetzen sind oder soll eine anderweitig erfolgte Wahl oder Benennung nur bestätigt werden, so kann die



Wahl durch Handheben erfolgen, falls kein Widerspruch erfolgt. Bei schriftlichen Wahlen dürfen nur maximal so viele Namen auf den Stimmzettel geschrieben werden, wie Positionen zu wählen sind, andernfalls ist er ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (5) Ist nur eine Position zu besetzen, so wird nach Maßgabe des Absatzes 4 gewählt. Wird die nötige Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine erneute Stichwahl statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Rechtsorgane, die nicht den Vorsitz führen, werden in einem Wahlgang en bloc gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer die Wahl hindernden Stimmgleichheit findet zur Besetzung der hierdurch noch offenen Positionen eine Stichwahl nach Maßgabe des Absatzes 5 statt.
- (7) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.

§ 26 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können nur von den Verbandsorganen (§ 17) und mit Zustimmung des Kreistages von den Kreisvorständen eingebracht werden. Sie sind über das elektronische Postfach (§ 14 Abs. 5) oder in Schriftform (mit eigenhändiger Unterschrift des Vertretungsberechtigten) einzureichen.
- (2) Die Anträge sind zu begründen. Antrag und Begründung sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen und den Verbandsmitgliedern spätestens zehn Tage vor dem Verbandstag bekannt zu geben.

§ 27 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Verbandsbeirates einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens vierzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des letzten ordentlichen Verbandstages gem. § 19 Abs. 1 einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
- (2) Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen – abgesehen von Dringlichkeitsanträgen – nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (3) Finden zwischen den ordentlichen Verbandstagen ein oder mehrere außerordentliche Verbandstage statt, so setzen sich diese aus den Mitgliedern des Beirates (je eine Stimme), den auf den letzten ordentlichen Kreistagen gewählten Vertretern der Vereine (je zwei Stimmen) sowie den Vertretern der Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften (je eine Stimme) zusammen. Im Falle der nachgewiesenen Verhinderung eines Delegierten entscheidet der Kreisvorstand durch einen entsprechenden Beschluss über die Meldung eines Ersatzdelegierten. Die Namen der Ersatzdelegierten sind der Verbandsgeschäftsstelle spätestens fünf Tage vor dem außerordentlichen Verbandstag schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Dieser Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten



mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den außerordentlichen Verbandstag erneut einzuberufen. Dieser außerordentliche Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (5) Soweit in dieser Vorschrift nicht anders geregelt, finden auf den außerordentlichen Verbandstag die Vorschriften des ordentlichen Verbandstages Anwendung.

VERBANDSPRÄSIDIUM

§ 28 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten aus den Bereichen Sport, Personal und Finanzen, den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse und der Kommissionen nach §§ 36 ff. dieser Satzung und dem Ehrenpräsidenten (§ 12). Die Aufgaben im Einzelnen werden durch die Geschäftsordnung des Präsidiums, die es selbst beschließt, festgelegt. Ein Kreisvorsitzender darf nicht zum stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums gewählt werden.

Kandidiert ein Kreisvorsitzender für ein Amt im Präsidium, hat er vor Durchführung der Wahl zu erklären, dass er für den Fall der Wahl sein Amt im Kreis niederlegt.

- (2) Innerhalb einer Woche nach dem Verbandstag wählen die Kreisvorsitzenden aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Jeder Kreisvorsitzende hat hierbei eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Das Ergebnis der Wahl ist über das E-Postfach an die Verbandsgeschäftsstelle zu übermitteln. Als beratendes Mitglied des Präsidiums nimmt der Sprecher der Kreise, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, an den Sitzungen des Präsidiums teil. Der Sprecher der Kreise und sein Stellvertreter müssen als Kreisvorsitzende im Amt sein.
- (3) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das geschäftsführende Präsidium gemäß § 26 BGB. Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung des Verbandspräsidiums, die es selbst beschließt, festgelegt.
- (4) Ist ein Ausschuss- oder Kommissionsvorsitzender verhindert, so kann ein Vertreter seines Ausschusses bzw. seiner Kommission stimmberechtigt an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführer und der Sportschulleiter nehmen an den Präsidiumssitzungen und den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums beratend teil. *Der Sportschulleiter kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.*²

Die Verbandsgeschäftsführer sind zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Geschäftsstelle. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere die personelle und organisatorische Führung der Verbandsgeschäftsstelle. Sie sind unmittelbare fachliche und disziplinarische Vorgesetzte der Mitarbeiter des Verbandes außerhalb des Geschäftsbereichs der Sportschule.

Der Sportschulleiter *und dessen Stellvertreter sind* zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Sportschule. *Ihr* Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere die personelle und

² Kursiv gedruckte Passagen wurden am 21. März 2026 im Beirat des FVM beschlossen; die Eintragung beim zuständigen Registergericht ist noch nicht abschließend erfolgt.



organisatorische Führung der Sportschule. Sie sind unmittelbare fachliche und disziplinarische Vorgesetzte der Mitarbeiter der Sportschule.

Die Verbandsgeschäftsführer und der Sportschulleiter *und der stellvertretende Sportschulleiter* können jeweils durch Präsidiumsbeschluss zu besonderen Vertretern des Verbandes gemäß § 30 BGB berufen werden. Die Verbandsgeschäftsführer und der Sportschulleiter führen ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich eigenverantwortlich durch und sind für diesen alleinvertretungsberechtigt. Das Präsidium kann einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB nach dessen Anhörung durch Beschluss abberufen. Jeder besondere Vertreter kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium sein Amt niederlegen.

- (6) Das Präsidium ist verantwortlich für die Durchführung der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse. Es bestimmt die Richtlinien für die Verwaltung des Verbandes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Dem Präsidium obliegt die Aufsicht über alle Verwaltungsorgane. Für die Kreisvorstände und die Verbandsausschüsse ist es übergeordnete Verwaltungsstelle.
- (7) Das Präsidium hat das Recht und die Pflicht, überall einzugreifen, wo es die Interessen des Verbandes erfordern. Es kann alle Entscheidungen der nachgeordneten Verwaltungsstellen abändern oder aufheben. Gegen einen solchen Entscheid des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV statthaft.
- (8) Erfordern es die Interessen des Verbandes, so kann das Präsidium Mitglieder der Verbandsausschüsse, des Kreisvorstandes und der Kreisausschüsse vorläufig bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan ihres Amtes entheben. Vor der Entscheidung sind das Mitglied und der Vorsitzende des betroffenen Ausschusses zu hören, bei Mitgliedern des Kreisvorstandes das Mitglied und der Kreisvorstand im Übrigen.
- (9) Dem Präsidium obliegt die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane. Das dem Präsidium nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV zustehende Gnadenrecht bleibt unberührt.
- (10) Beschlüsse des Präsidiums können bei besonderer Dringlichkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (11) Das Präsidium kann bei Bedarf Arbeitskreise für bestimmte Fachbereiche einrichten. Das Präsidium beruft die Mitglieder der Arbeitskreise und der Kommissionen, sofern diese nicht durch den Verbandstag gewählt werden, und zwar längstens für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Beirats.
- (12) Der Verband wird gesetzlich vertreten durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten oder durch den Verbandsschatzmeister. Jeder von ihnen ist befugt, den Verband allein zu vertreten.
- (13) Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 10.000,-- Euro zum Gegenstand haben, wird der Verband jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums (§ 28 Absatz 3 der Satzung) gemeinsam vertreten.

VERBANDSBEIRAT

§ 29 Verbandsbeirat

- (1) Dem Beirat gehören die Mitglieder des Präsidiums und die Kreisvorsitzenden an. Der Vorsitzende des Verbandssportgerichts, die Verbandsgeschäftsführer, der Sportschulleiter und der Sprecher



des Ältestenrates nehmen an den Sitzungen des Beirats beratend teil. Der Sprecher des Ältestenrates wird, nach Abstimmung zwischen dem Präsidium und dem Ältestenrat, auf Vorschlag des Präsidiums hin vom Beirat berufen.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben im Beirat je eine Stimme, die Kreisvorsitzenden je zweieinhalb Stimmen.
- (3) Aufgabe des Beirates ist es, das Präsidium in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er ist insbesondere bei der Vorbereitung des Verbandstages und bei der Aufstellung des Haushaltsplanes vom Präsidium zu Rate zu ziehen. Änderungen der Kreisgrenzen (§ 16) bedürfen seiner Genehmigung.
- (4) Der Beirat kann mit Dreiviertelmehrheit Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen aufheben oder ändern, wenn dies zwischen den Verbandstagen im Interesse des Verbandes aus sportlichen oder rechtlichen Gründen notwendig wird, die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aus sachlichen oder finanziellen Gründen aber nicht gerechtfertigt ist. Der Beschluss ist durch den nächsten Verbandstag zu bestätigen; geschieht dies nicht, tritt der Beschluss des Beirates mit der Verbandstagsentscheidung außer Kraft.
- (5) Der Beirat wird durch das Präsidium nach Bedarf einberufen, mindestens aber zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt. Der Beirat ist berechtigt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gegen Beschlüsse des Präsidiums Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch hat die Wirkung, dass die beanstandeten Beschlüsse nicht ausgeführt werden dürfen. Der Widerspruch kann durch einen Beschluss des Präsidiums aufgehoben werden. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (6) Ist ein Mitglied des Beirates verhindert, so kann es sich durch ein anderes Mitglied seines Kreisvorstandes oder seines Ausschusses im Beirat vertreten lassen. Dieser Vertreter hat im Beirat Sitz und Stimme.
- (7) Beschlüsse des Beirates können bei besonderer Dringlichkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens fünf Beiratsmitglieder eine mündliche Erörterung, so muss das Präsidium den Beirat zur Beschlussfassung einberufen.

VERBANDSAUSSCHÜSSE

§ 30 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle sportlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Präsidiums und des Beirates gehören, werden in den Ausschüssen bearbeitet. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Verbandsausschüsse werden auf dem Verbandstag gewählt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der gewählten Verbandsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Es bleibt den Verbandsausschüssen vorbehalten, zu ihren Sitzungen Mitglieder anderer Verbandsausschüsse einzuladen.



§ 31 Verbandsspielausschuss

- (1) Der Verbandsspielausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Sicherheitsbeauftragte des Verbandes, der durch das Verbandspräsidium berufen wird, nimmt an den Sitzungen des Verbandsspielausschusses beratend teil.
- (2) Der Verbandsspielausschuss ist spielleitende Stelle, soweit nicht eine Übertragung dieser Aufgaben auf andere Verwaltungsstellen erfolgt ist. Er kann Staffelleiter mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als spielleitende Stelle in der Funktion einer Verwaltungsstelle beauftragen; in diesem Fall ist der Verbandsspielausschuss deren übergeordnete Verwaltungsstelle.
- (3) Der Verbandsspielausschuss wahrt die spieltechnischen Belange des Verbandes, insbesondere obliegen ihm die Einteilung der Leistungsklassen und Spielgruppen sowie die Erstellung der Spielpläne und die Überwachung der Spiele. Er führt die Aufsicht bei Spielen der Verbandsauswahlmannschaften und bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidium Ort und Zeit für die Austragung der Verbandsauswahlspiele. Für die Aufstellung der Auswahlmannschaften sind die jeweiligen Fußballlehrer des Verbandes zuständig. Die Betreuung erfolgt durch Mitglieder oder Beauftragte des Verbandsspielausschusses in Absprache mit den zuständigen Verbandsfußballlehrern.

§ 32 Verbandsausschuss für Frauenfußball

- (1) Der Verbandsausschuss für Frauenfußball besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- (2) Dem Verbandsausschuss für Frauenfußball obliegen die Entwicklung und Förderung des Frauenfußballs, die Organisation und Leitung des Frauen-Spielbetriebs.
- (3) § 31 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 33 Verbandsjugendausschuss

- (1) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Jungenspielausschusses, dem Vorsitzenden des Mädchenspielausschusses, dem Vorsitzenden des Jugendbildungsausschusses, dem Vorsitzenden des Schulfußballausschusses, zwei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (Vertreter der jungen Generation), die jeweils auf dem Verbandsjugendtag gewählt werden.

Letztere dürfen zum Zeitpunkt der ersten Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die einmalige Wiederwahl in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

Die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses bedarf der Bestätigung des Verbandstages.

- (2) Die Jugend des FVM ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII). Sie ist eigenständig. Sie führt und verwaltet sich selbst nach der Maßgabe dieser Satzung sowie der Jugendordnung des FVM, WDFV und des DFB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie bleibt dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

§ 34 Verbandsschiedsrichterausschuss

- (1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Verbandsschiedsrichterlehrwart und sechs Beisitzern; einer ist für die Ausbildung und Förderung der Jungschiedsrichter sowie einer für die Öffentlichkeitsarbeit und für Sonderaufgaben zuständig.

Es ist ein Schiedsrichterlehrstab zu bilden. Er besteht aus dem Verbandsschiedsrichterlehrwart und mindestens drei Beisitzern, von denen einer für die Lehrarbeit im Jungschiedsrichterwesen



zuständig ist. Die Beisitzer des Lehrstabes werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom Verbandspräsidium berufen. Ein Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Verbandsschiedsrichterausschusses sein. Kandidiert ein Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses für ein Amt im Verbandsschiedsrichterausschuss, hat dieser Kandidat vor Durchführung der Wahl zu erklären, dass er für den Fall der Wahl das Amt im Kreis niederlegt.

- (2) Der Verbandsschiedsrichterausschuss leitet das gesamte Schiedsrichterwesen des Verbandes sowie die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und fördert die Heranbildung geeigneten Nachwuchses. Er setzt in Verbindung mit dem Verbandsspielausschuss die Schiedsrichter auf Verbandsebene an.

§ 35 Verbandsausschuss für Breitensport und Gesundheit

- (1) Der Verbandsausschuss für Breitensport und Gesundheit besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (2) Aufgaben des Ausschusses sind im Wesentlichen:
 1. die Förderung und Durchführung von Freizeitfußball- und Breitensportmaßnahmen,
 2. die Förderung von sportartübergreifenden und gesundheitssportlichen Maßnahmen,
 3. die Beratung und sonstige Unterstützung der Kreise und Vereine im Freizeit- und Breitensport,
 4. die Förderung besonderer und innovativer Sport- und Spielformen.

KOMMISSIONEN

§ 36 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Kommission berät das Präsidium in ihrem jeweiligen Fachthema und bereitet Entscheidungsvorlagen vor. Darüber hinaus ist sie für die Durchführung von Projekten und Maßnahmen in ihrem Themenfeld zuständig.
- (2) Eine Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und seinen Beisitzern. Die Kommission wird entsprechend § 28 Abs. 11 berufen.
- (3) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Es bleibt der Kommission vorbehalten, zu ihren Sitzungen externe Experten einzuladen.

§ 37 Qualifikationskommission

Die Kommission koordiniert die Förderung und Gestaltung des Ausbildungswesens. Insbesondere die Entwicklung von Trainern, Ausbildern, Vereins- und Verbandsmitarbeitern wird durch die Kommission verfolgt. Sie ist für die Umsetzung der in den Richtlinien über die Aus- und Weiterbildung im Bereich des DFB festgelegten Standards verantwortlich.

§ 38 Kommission für gesellschaftliche Verantwortung

- (1) Die Kommission befasst sich insbesondere mit allen Fragen der Vielfaltsförderung, Anti-Gewalt und Antidiskriminierung, Nachhaltigkeit, Ökologie und Klimaschutz sowie Demokratieförderung und Werten des Sportes.



- (2) Die Kommission schlägt dem Präsidium Beauftragte für besondere Aufgaben vor, z.B. einen Integrationsbeauftragten.
- (3) Der Integrationsbeauftragte fördert die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er berät das Präsidium, den Beirat und die Ausschüsse des FVM in allen Fragen der Integration.

§ 39 Kommission junges Ehrenamt

Die Kommission koordiniert und konzeptioniert die Förderung und die Rolle des jungen Ehrenamtes und setzt sich mit Fragen und Bedürfnissen junger Menschen auseinander.

§ 40 Kommission IT und Digitalisierung

Die Kommission koordiniert die Identifikation von Innovationen in den Bereichen IT und Digitalisierung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung und Erleichterung der Verbands- und Vereinsarbeit durch digitale Anwendungen und Prozesse.

§ 41 Kommission Vereinsberatung

Die Kommission koordiniert und konzeptioniert die Vereinsberatung und setzt sich mit Fragen der Vereinsentwicklung auseinander.

§ 42 Kommission für Rechts- und Satzungsfragen

Die Aufgaben der Kommission sind:

1. die Beratung des Präsidiums in Rechts- und Satzungsfragen,
2. die Vorbereitung von Satzungsänderungen,
3. die redaktionelle Bearbeitung der auf dem Verbandstag angenommenen Anträge,
4. die Vorbereitung und Durchführung von Schulungsveranstaltungen, insbesondere für Sportrichter (§ 43 Abs. 6), unter deren Mitwirkung.

V. RECHTSORGANE

§ 43 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Rechtsorgane sind das Verbandssportgericht, die Bezirkssportgerichte und die Kreissportgerichte. Die Rechtsprechung und das Verfahren regeln sich nach den Satzungen und Ordnungen des Verbandes, des WDFV und des DFB. Für die Rechtsprechung im Jugendfußball gelten die besonderen Bestimmungen der Jugendordnungen.
- (2) Die im Verband zusammengeschlossenen Vereine, ihre Mitglieder sowie die Verbands- und Kreissorgane sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Verwaltungs- und Sportrechtsweg auch in solchen Fällen einzuhalten, die an sich der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn diese Streitigkeiten sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben. Der ordentliche Rechtsweg darf nur unter Beachtung der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV beschränkt werden.



- (3) Die Sportgerichte bestehen aus gewählten Sportrichtern, nämlich dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Vorsitzenden und die Beisitzer des Verbandssportgerichts und der Bezirkssportgerichte werden auf dem Verbandstag, die Vorsitzenden und die Beisitzer der Kreissportgerichte auf den Kreistagen gewählt. Die Mitglieder der Sportgerichte wählen aus dem Kreis der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Sportgerichte geben sich nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV einen Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Die Sportgerichte entscheiden entweder durch den Einzelrichter oder – unter den besonderen Voraussetzungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV – als Kammer in der Regel mit drei Mitgliedern. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist eine Kammer in der Mindestbesetzung von zwei Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Verfahrensbeteiligten dem zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jeder Sportrichter muss auch als Einzelrichter nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV tätig sein.
- (5) Die Sportgerichte pflegen alle von ihnen getroffenen Entscheidungen elektronisch über das Modul „Sportgerichtsbarkeit“ in das DFBnet ein. Sie sollen darüber hinaus alle sportgerichtlichen Verfahren, soweit möglich, über das Modul „Sportgerichtsbarkeit“ verwalten.
- (6) Qualifizierungsmaßnahmen für Sportrichter werden vom Verbandsausschuss für Rechts- und Satzungsfragen gemeinsam mit den Vorsitzenden der Rechtsorgane des Verbandes vorbereitet und durchgeführt.
- (7) Alle Sportrichter sind verpflichtet, sich sportrechtlich weiterzubilden. Sie sind verpflichtet, an vom FVM oder anderen Verbänden in Kooperation mit dem FVM durchgeführten Schulungsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 44 Verbandssportgericht

- (1) Das Verbandssportgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder des Verbandssportgerichts dürfen kein anderes Amt auf Verbandsebene bekleiden, ausgenommen ist die Tätigkeit im Beirat.
- (3) Das Verbandssportgericht entscheidet auf Antrag des Präsidiums auch über Streitigkeiten zwischen Verwaltungsorganen.

§ 45 Bezirkssportgerichte

- (1) Für das Verbandsgebiet bestehen zwei Bezirkssportgerichte (BSG I und BSG II).
Örtlich zuständig sind:
 1. das BSG I in erster Instanz für die Staffeln 1 und 2 der Herren-Bezirksliga sowie die Staffel 1 der Frauen-Bezirksliga, in zweiter Instanz für das Gebiet der Kreise Köln, Bonn, Sieg, Berg und Euskirchen;
 2. das BSG II in erster Instanz für die Staffeln 3 und 4 der Herren-Bezirksliga sowie die Staffeln 2 und 3 der Frauen-Bezirksliga, in zweiter Instanz für das Gebiet der Kreise Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg.
- (2) Die Mitglieder eines Bezirkssportgerichts dürfen weder einem Kreissportgericht noch dem Verbandssportgericht angehören.

§ 46 Kreissportgerichte

- (1) Im Gebiet eines jeden Kreises besteht ein Kreissportgericht.



- (2) Die Mitglieder eines Kreissportgerichts dürfen ein weiteres Amt im eigenen Kreis nicht bekleiden.

VI. ORGANISATION IN DEN KREISEN

§ 47 Kreistag

- (1) Für den Kreistag gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 27 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Der Kreistag setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand, den Vertretern der Vereine, den Vertretern der Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften sowie den ständigen ehrenamtlichen Kreismitarbeitern.
- (3) Auf jeden Verein entfallen mindestens zwei Stimmen. Die Stimmenzahl erhöht sich für die Vereine, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres mit vier bis sechs Senioren- sowie Jugendmannschaften der Altersklassen A- bis D an Pflichtspielen teilgenommen haben, auf drei Stimmen, für Vereine mit sieben bis zehn Pflichtspielmannschaften auf vier Stimmen und für Vereine mit mehr als zehn Pflichtspielmannschaften auf fünf Stimmen. Die Vereine können ihr Stimmrecht nicht übertragen. Jeder Verein soll unabhängig von der Stimmenzahl nur mit zwei Vertretern am Kreistag teilnehmen.
- (4) Zahl und Auswahl der Vertreter der Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften werden durch den mit dem Westdeutschen Betriebssportverband e.V. geschlossenen Partnerschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.
- (5) Auch die ständigen ehrenamtlichen Kreismitarbeiter, die nicht dem Kreisvorstand angehören, haben auf den Kreistagen in Anerkennung ihrer Arbeit Sitz und Stimme.
- (6) Der ordentliche Kreistag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag statt.
- (7) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ einberufen.
- (8) Die Tagesordnung muss enthalten:
 1. Feststellung der Delegierten;
 2. Geschäftsbericht des Kreisvorstandes und des Kreissportgerichts;
 3. Bericht der Kassenprüfer;
 4. Entlastung des Kreisvorstandes;
 5. Wahl des Kreisvorstandes, der Mitglieder des Kreissportgerichts und der Kassenprüfer; Bestätigung der Wahlen der Vorsitzenden des Kreisjugend- und des Kreisschiedsrichterausschusses;
 6. Wahl der Delegierten zu den Verbandstagen des FVM und des WDFV;
 7. Anträge.
- (9) In dringenden Fällen ist der Kreisvorstand zur Einberufung eines außerordentlichen Kreistages berechtigt; vor der Einberufung ist dem Verbandspräsidium rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 48 Kreisvorstand

- (1) Die Kreise des Verbandes werden durch den Kreisvorstand verwaltet und geleitet. Der Kreisvorstand besteht aus:



1. dem Kreisvorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden;
3. dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses;
4. dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses;
5. dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses;
6. dem Kreisschatzmeister;
7. dem Kreisgeschäftsführer;
8. dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport;
9. dem Beauftragten für Frauenfußball.

Ist ein Mitglied des Kreisvorstandes verhindert, so kann der Kreisvorsitzende einen Vertreter zur Kreisvorstandssitzung einladen. Falls der jeweilige Vertreter stimmberechtigt sein soll, hat dies der betroffene Kreisvorstand zu Beginn jeder Wahlperiode und mit Wirkung für diese Wahlperiode verbindlich zu beschließen.

- (2) Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann sich der Kreisvorstand der Hilfe weiterer Mitarbeiter bedienen, z.B. Pressewart, sowie Mitarbeiter für den Bereich des Ehrenamts oder des Freizeit- und Breitensports.
- (3) Der Kreisvorstand soll enge Fühlung mit den kreisangehörigen Vereinen halten und dem Verbandspräsidium über das Geschehen in seinem Kreis berichten.
- (4) Der Kreisvorstand ist als Verwaltungsstelle an die Weisungen des Verbandspräsidiums gebunden. Er ist die Spielleitende Stelle der Kreisligen; die Vorschriften des § 31 Absatz 2 bis 3 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der jeweilige Kreisvorstand für die Staffelleiter im Kreisspielbetrieb übergeordnete Verwaltungsstelle ist.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes – mit Ausnahme der Vorsitzenden des Kreisjugend- und des Kreisschiedsrichterausschusses – erfolgt durch den Kreistag. Der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses wird von dem Kreisjugendtag, der Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses von dem Kreisschiedsrichtertag gewählt. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Kreistages. Wird die Wahl des Vorsitzenden des Kreisjugend- oder des Kreisschiedsrichterausschusses vom Kreistag nicht bestätigt, erfolgt deren Wahl bei einem außerordentlichen Kreisjugendtag bzw. Kreisschiedsrichtertag, bei denen der abgelehnte Bewerber nicht mehr kandidieren kann. Diese Wahl bedarf der Bestätigung eines außerordentlichen Kreistages.
- (6) Die Kassengeschäfte führt der Kreisschatzmeister unter verantwortlicher Aufsicht des Kreisvorstandes.

§ 49 Kreisspielausschuss

- (1) Der Kreisspielausschuss ist für die Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene zuständig.
- (2) Er besteht aus dem Vorsitzenden und – je nach Bedarf – bis zu fünf Beisitzern, von denen einer für den Frauenfußball zuständig ist.
- (3) Die Beisitzer werden vom Kreisvorstand berufen.

§ 50 Fußballjugend der Kreise

- (1) Für die Führung und Verwaltung der Fußballjugend der Kreise sind die Bestimmungen dieser Satzung sowie die der Jugendordnungen des Verbandes, des WDFV und des DFB maßgebend.
- (2) Der Kreisjugendausschuss ist dem Kreisvorstand verantwortlich.



§ 51 Kreisschiedsrichterausschuss

- (1) In den Kreisen wird ein Kreisschiedsrichterausschuss gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kreisschiedsrichterlehrwart und sechs Beisitzern, von denen einer für die Ausbildung und Förderung der Jungschiedsrichter sowie einer für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderaufgaben zuständig ist.
- (2) Die Wahlen erfolgen durch den ordentlichen Kreisschiedsrichtertag, der in den Jahren, in denen ein ordentlicher Kreistag durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Kreistag stattfindet. Stimmberechtigt sind neben den Schiedsrichtern und Beobachtern die Jungschiedsrichter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Kreisschiedsrichtertag wird durch den Kreisschiedsrichterausschuss einberufen. Im Übrigen finden die für die Einberufung und für die Durchführung des Kreistages geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- (3) Es ist ein Schiedsrichterlehrstab zu bilden. Dieser besteht aus dem Kreisschiedsrichterlehrwart und bis zu drei Beisitzern, von denen einer für die Lehrarbeit im Jungschiedsrichterwesen einzusetzen ist. Die Beisitzer des Lehrstabes werden auf Vorschlag des Kreisschiedsrichterausschusses vom Kreisvorstand berufen.
- (4) Der Kreisschiedsrichterausschuss ist für die Organisation und die Förderung des Schiedsrichterwesens, für die Fortbildung der Schiedsrichter und – in Verbindung mit dem Kreisspielausschuss – für die Ansetzungen der Schiedsrichter auf Kreisebene zuständig

VII. VERBANDS- UND KREISMITARBEITER

§ 52 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise müssen einem Mitgliedsverein des FVM angehören und werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Neuwahl oder Bestätigung einer anderweitig erfolgten Wahl durch den nächsten Verbands- oder Kreistag im Amt.
- (2) Verbands- oder Kreismitarbeiter dürfen nicht als Vertreter von Vereinen oder Vereinsmitgliedern tätig werden, wenn ihre Stellung im Verband oder Kreis dem Rechts- oder Verwaltungsorgan, dem die Entscheidung obliegt, gleich- oder übergeordnet ist. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an Verbands- und Kreistagen sowie an gleichartigen Tagungen der Jugend und der Schiedsrichter.
- (3) Mitglieder eines Verbands- oder Kreisorgans, die einem Verein angehören, dessen Angelegenheit von diesem Organ zu entscheiden ist, sind von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder von Verbandsorganen dürfen nicht mehr als zwei Ämter im Bereich des Verbandes und des WDFV bekleiden. Soweit ein Amt im Verband satzungsgemäß mit einem anderen Amt verbunden ist, entspricht diese Tätigkeit der Ausübung eines Amtes. Unberücksichtigt bleiben die Tätigkeiten im Beirat des Verbandes oder des WDFV, die Mitarbeit in Fachgremien (gemäß § 28 Absatz 11), die für eine bestimmte Aufgabe eingesetzt sind, und im Kreisvorstand.
- (5) Verbandspräsidium, Kreisvorstand sowie die Ausschüsse im Verband und in den Kreisen entscheiden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Scheidet ein Mitglied eines Bezirkssportgerichts oder des Verbandssportgerichts während der Wahlperiode aus, so kann das Verbandspräsidium mit Zustimmung des Verbandsbeirates die



kommissarische Bestellung eines Ersatzmitglieds, auch des Vorsitzenden, vornehmen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds eines Kreissportgerichts entscheidet über die Bestellung der Kreisvorstand mit Zustimmung des Verbandspräsidiums entsprechend.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Verbandspräsidiums oder Kreisvorstandes, eines Verbands- oder Kreis Ausschusses während der Wahlperiode aus, so kann durch das Verwaltungsorgan, dem der Ausgeschiedene angehörte, auf Verbandsebene mit Einwilligung des Beirates, auf Kreisebene mit Einwilligung des Kreisvorstandes, die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes erfolgen.
- (8) Ist das Verbandspräsidium, ein Kreisvorstand oder ein Kreis- oder Verbandsausschuss zu Beginn einer Amtsperiode nicht vollständig besetzt, so kann durch das unterbesetzte Verwaltungsorgan, auf Verbandsebene mit Einwilligung des Beirates, auf Kreisebene mit Einwilligung des Kreisvorstandes, die kommissarische Bestellung eines Mitgliedes erfolgen.
- (9) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten einen digitalen Ausweis, der den Inhaber zum freien Eintritt zu allen Sportveranstaltungen des Verbandes im Verbandsgebiet berechtigt, sofern keine Sonderbestimmungen gelten.
- (10) Die Mitarbeit in den Verbands- und Kreisorganen ist ehrenamtlich. Die Vergütung barer Auslagen erfolgt nach Maßgabe der in der Finanzordnung vorgesehenen Richtlinien; Verdienstausfall wird nicht erstattet. Es ist auch die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines Präsidiumsbeschlusses gestattet.
- (11) § 14 Absatz 5 gilt für die Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise entsprechend.

§ 53 Vertreter der jungen Generation

- (1) In alle von Kreis- und Verbandstagen gewählten Organe und Kommissionen des Verbandes und seiner Kreise ist zusätzlich ein Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied zu wählen bzw. zu berufen. Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner ersten Wahl bzw. Berufung das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben sein. Die einmalige Wiederwahl bzw. eine erneute Berufung in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.
- (2) Hinsichtlich der Wahl in die Jugendgremien bleiben § 33 Absatz 1 der Satzung und die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung unberührt.

§ 54 Kinder- und Jugendschutz

- (1) Der Verband erkennt § 72a Absatz 1 SGB VIII für sich als verbindlich an.
- (2) Alle ehren- sowie haupt- und nebenamtlich tätigen Personen auf Verbands- und Kreisebene, die bei der Ausübung ihrer Funktion bestimmungsgemäß die Möglichkeit haben, in einer der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung vergleichbaren Weise Kontakt zu Minderjährigen herzustellen (z.B. Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter), sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie nachfolgend in wiederkehrendem Abstand bei Wahlämtern jeweils im Jahr eines ordentlichen Verbandstags, im Übrigen alle vier Jahren oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Verbandes (dies gilt ungeachtet des Zeitpunktes der Aufnahme der Tätigkeit) der vom Verband genannten zentralen Ansprechperson des Verbandes nach Aufforderung Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis (vgl. § 30a Bundeszentralregistergesetz – BZRG) zu ermöglichen. Das erweiterte Führungszeugnis muss im Original vorliegen und darf bei Einsicht nicht älter als 3 Monate sein.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Personen haben die zentrale Ansprechperson des Verbandes zudem, ungeachtet der Vorlage eines Führungszeugnisses, unverzüglich zu informieren, wenn wegen einer der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Straftaten



ein Ermittlungsverfahren durch eine Strafverfolgungsbehörde gegen sie eröffnet und/oder eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist.

- (4) Enthält das eingesehene Führungszeugnis Eintragungen wegen einer der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten, ist die betroffene Person zum Zwecke eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes von einer Beschäftigung oder Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Funktion auf Verbands- und Kreisebene ausgeschlossen. Im Fall einer bereits aufgenommenen Tätigkeit soll die Person, bei der eine Eintragung vorliegt bzw. durch die eine Mitteilung über eine rechtskräftige Verurteilung nach Absatz 3 ein-geht, durch das Verbandspräsidium ihres Amtes enthoben werden. Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Schiedsrichter, erfolgt dies durch Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (5) Erlangt das Verbandspräsidium durch Mitteilung nach Absatz 3 oder anderweitig Kenntnis von der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten, kann die betroffene Person von ihrer Tätigkeit auf Verbands- und Kreisebene vorläufig suspendiert werden. Die Suspendierung ist aufzuheben, wenn das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird. Sie kann aufgehoben werden, wenn das Verfahren gemäß §§ 153 ff. StPO eingestellt wird. Wird die betroffene Person rechtskräftig verurteilt, gilt Absatz 4 Satz 2 und 3.
- (6) Legt eine nach Absatz 2 verpflichtete Person das erweiterte Führungszeugnis nicht binnen zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung durch das Verbandspräsidium oder nicht spätestens zum Ablauf des 31. August eines Jahres, in dem ein ordentlicher Verbandstag stattgefunden hat, un-aufgefordert vor, kann diese vom Verbandspräsidium zunächst vorläufig suspendiert werden. Absatz 4 Satz 3 gilt sinngemäß. Das Verbandspräsidium hat die Suspendierung aufzuheben, wenn die betroffene Person der Vorlageverpflichtung nachträglich nachkommt und das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen gemäß § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII enthält.
- (7) Vor einer Entscheidung des Verbandspräsidiums ist der jeweils betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Die an der Umsetzung der Vorgaben dieses § 54 beteiligten Personen sind zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben der §§ 30a Abs. 3 BZG, 72a Abs. 5 SGB VIII sowie zum vertraulichen Umgang mit den ihnen bekannt gewordenen Informationen verpflichtet.

VIII. VERÖFFENTLICHUNGEN IM VERBANDSGEBIET

§ 55 AMonline

- (1) Veröffentlichungen der Verbandsorgane erfolgen in den vom Verband in elektronischer Form herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen“ (AMonline) sowie durch Einstellung in die elektronischen Postfächer der Vereine. Bei umfangreichen Veröffentlichungen oder aus technischen Gründen genügt es, in den AMonline auf die Veröffentlichung hinzuweisen, verbunden mit einem Link zu der Internetseite, die den Inhalt der Veröffentlichung enthält. Die Vereine, auch die Freizeitsportvereine, sind verpflichtet, die „AMonline“ zu beziehen, d.h. sie regelmäßig im Internet abzurufen oder sich per E-Mail automatisch zusenden zu lassen. Sie können sich nicht darauf berufen, dass die AMonline und die Einstellungen in die elektronischen Postfächer nicht zu ihrer Kenntnis gelangt seien. Die Kostenpflicht für den Grundbezug der AMonline ist in der Finanzordnung geregelt.
- (2) Die veröffentlichten Anordnungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Als Tag der Bekanntgabe gilt derjenige Tag, an dem die jeweilige Ausgabe der AMonline für die Vereine erstmals im Internet abrufbar war.



- (3) Änderungen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes werden wirksam mit der Veröffentlichung in der AMonline des Verbandes.
- (4) Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, die AMonline in einer geeigneten Form, die ihre dauerhafte und jederzeitige Verfügbarkeit ermöglicht, zu archivieren.

IX. DATENSCHUTZ

§ 56 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken. Der Verband kann von den zur Erfüllung des Verbandszwecks gespeicherten Daten, die Kontaktdaten von Funktionsträgern der Mitgliedsvereine in den verbandseigenen Publikationen sowie digitalen Medien veröffentlichen, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen. Der Verband ist berechtigt, die Vereinslogos und Kennzeichen seiner Mitgliedsvereine in der durch die Vereine veröffentlichten Form und Darstellung zu Zwecken der Identifikation des jeweiligen Vereins im Zusammenhang mit oder in Ersetzung des Vereinsnamens zu nutzen.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der



Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

- (6) Die Vereine übertragen ihre sich aus Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. h) Datenschutz-Grundverordnung ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Fußball-Verband Mittelrhein.

X. AUFLÖSUNG

§ 57 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des FVM an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.